



Fachinformation Tierschutz

Verbot der Anbindehaltung von Pferden und anderen Equiden

Die Anbindehaltung ist nicht tiergerecht, weil sie die Bewegungsfreiheit eines Equiden auf ein Minimum reduziert, sein Komfortverhalten (Wälzen, sich kratzen oder beknabbern) sowie sein Gesichtsfeld stark einschränkt und das normale Liegeverhalten behindert (Equiden ruhen wohl im Stehen, zur körperlichen Erholung müssen sie sich in Sternallage hinlegen können (vgl. Art. 8 Abs. 1 TSchV). Aus diesen Gründen dürfen Equiden nicht angebonden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Zu den Equiden zählen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV)

Anbinden von Pferden und anderen Equiden

Das Anbinden von Equiden, zum Beispiel während der Pflege, der Futteraufnahme in einer Gruppenhaltung, dem Transport, dem Übernachten auf Wanderritten und dergleichen ist weiterhin erlaubt (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Das Verbot bezieht sich somit nur auf das Haltungssystem der Anbindehaltung (Stände oder andere Anbindeplätze zur Haltung von Equiden) und nicht auf das Anbinden von Equiden generell.

Kurzfristige Ausnahmen für bestimmte Situationen

Pferde und Maultiere, die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen insbesondere bei Übernachtungen im Feld (Biwak) während maximal drei Wochen angebonden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV).

Equiden, die nachweislich erstmals in einem Betrieb eingestallt sind, dürfen ebenfalls während maximal drei Wochen angebonden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Dadurch soll der Umgang mit Equiden, die zuvor nur wenig Kontakt mit Menschen hatten, erleichtert werden. Das gilt jedoch nicht für Equiden, die jünger als 30 Monate alt sind. Diese dürfen überhaupt nicht, auch nicht für kurze Zeit angebonden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV).

Anbindehaltung

Die Anbindeplätze müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Wer einen Equiden angebonden hält, muss bei einer Tierschutzkontrolle nachweisen können, dass für das betreffende Tier nach Ablauf der drei Wochen ein Platz in einem anderen, tiergerechten Haltungssystem vorhanden ist.



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Equiden: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel.

Art. 8 Abs. 1 TSchV Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

¹ Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Art. 59 Abs. 1 + 4 TSchV Haltung

¹ Equiden dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Equiden, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.